

Investitionszuwachsprämie

1. Einleitung

Die Bundesregierung hat im Arbeitsprogramm 2017/2018 die Einführung einer **Investitionszuwachsprämie** zunächst nur für KMUs und später für Betriebe aller Größenklassen (natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die ein gewerbliches Unternehmen betreiben) für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen (ein detaillierter Gesetzesentwurf liegt noch nicht vor). Die Investitionszuwachsprämie wird in Abhängigkeit der Mitarbeiteranzahl Folgendermaßen aussehen:

- Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl mit bis zu 49 sollen künftig eine **15%ige Prämie auf einen Investitionszuwachs von EUR 50.000 bis 450.000** erhalten (Höchstprämie daher EUR 67.500).
- Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl zwischen 49 und 250 sollen künftig eine **10%ige Prämie auf einen Investitionszuwachs von EUR 100.000 bis 750.000** erhalten (Höchstprämie daher EUR 75.000).
- Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von über 250 oder deren Umsatz EUR 50 Mio. und deren Bilanzsumme EUR 43 Mio. überschreitet sollen künftig eine **10%ige Prämie für einen Investitionszuwachs von EUR 500.000 bis 10.000.000** erhalten (Höchstprämie daher EUR 1.000.000).

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt als Einmalbetrag.

2. Was wird gefördert?

Die Förderung gilt für Investitionen in **neu angeschaffte, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens**, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden. Nicht förderbar sind zB

- immaterielle Investitionen,
- leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter (einschließlich Vorführgeräten und –maschinen),
- laufende Betriebskosten,
- Grundstücke,
- Finanzanlagen,

- aktivierte Eigenleistungen,
- Kosten, die aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme resultieren (zB Firmenwert),
- Investitionen, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist.

Der Investitionszuwachs berechnet sich nach dem Durchschnitt der jeweils neu aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagevermögens der drei vorangegangenen Jahre. Nicht erfasst von der Förderung sind daher Unternehmen, die keine Jahresabschlüsse für zumindest drei volle Geschäftsjahre vorlegen können.

3. Antragsstellung

Förderanträge sind bei der **Austria Wirtschaftsservice GmbH („aws“)** oder für Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. („ÖHT“) einzureichen. Der Förderantrag muss bereits **vor der Anschaffung bzw Herstellung** der begünstigten Investitionsgüter (bzw vor Durchführung des entsprechenden Projektes) gestellt werden! Dem Förderungsantrag ist eine Aktivierungsbestätigung des Steuerberaters bzw Wirtschaftsprüfers beizulegen.

Um Verzögerungen bei der Vergabe zu vermeiden sind bereits **jetzt Einreichungen von Anträgen** (bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel) möglich. Die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden vollständigen Anträge.

Das geförderte Projekt ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen und zu bezahlen. Die Projektkostenabrechnung ist durch einen **Verwendungsnachweis** über die angefallenen Projektkosten spätestens in den folgenden drei Monaten vorzulegen.

Wien, Februar 2017